

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst öffentliche Sicherheit



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg	
DM/EURO	
Eing.	18. Juli 2019
B	

Zentrale: 2019
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de
Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Auskunft erteilt:
Frau Föge
Gebäude: B, Raum: 161
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1314, Fax: 0 45 31 / 160 77 1314
E-Mail: m.foege@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 61/102

15. Juli 2019

Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Stormarn; Änderung der Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch die Einwohnermeldeämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erfolgter Beschlussfassung über den Abschluss des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 19a GKZ mit den Ämtern, Städten und Gemeinden des Kreises Stormarn zur Übertragung der Zuständigkeit für die Änderung des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums (Chip) sowie Wohnsitzaufklebers im bzw. auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) durch den Kreistag am 21.06.2019, sende ich Ihnen beigefügt zwei Vertragsausfertigungen zur Unterschrift.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass dieser Vertrag auch die handschriftliche Änderung der Adresse in Reiseausweisen für Ausländer umfasst.

Ich bitte Sie die beiden Vertragsausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung an den Kreis Stormarn wieder zurückzusenden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Görtz

Seite 1 von 1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Stadt Ahrensburg und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Stormarn auf den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg.

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes - LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. S.-H. S. 218) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Stormarn am 21.06.2019 (§ 23 Satz 1 Nr.23 Kreisordnung- KrO) und der Stadtvertretung der Stadt Ahrensburg (§ 28 Satz 1 Nr. 24 Gemeindeordnung- GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind
der Kreis Stormarn, vertreten durch den Landrat,
und
die Stadt Ahrensburg, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25a LVwG Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Stadt Ahrensburg sowie Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Stormarn auf den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die Stadt Ahrensburg übernimmt für ihren Bereich nachstehende dem Kreis Stormarn obliegende Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg übernimmt für seinen Bereich nachstehende Zuständigkeit des Landrats des Kreises Stormarn, die ihm aufgrund § 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19.01.2000 (GVOBl. S.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2016 (GVOBl. S.-H. S. 1076) i.V.m. §§ 71 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) obliegt:

Änderung der Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln

§ 4 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1) Die Stadt Ahrensburg trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihr übernommene Aufgabe und Zuständigkeit erfüllen zu können. Kosten für erforderliche Hard-

und Softwareanpassungen, sofern diese aus der Änderung ausländer-rechtlicher Vorschriften oder Verfahrensänderungen veranlasst werden müssen, trägt der Kreis Stormarn.

(2) Als Aufwandsentschädigung wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Fall inklusive Sachkosten gewährt. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung der Fallpauschale in Höhe von 0,12 € um der jährlichen durchschnittlichen Tarifsteigerung des TVöD Rechnung zu tragen. Die Abrechnung erfolgt am Jahresende. Hierzu werden die gesammelten Kopien der vorgenommenen Änderungen elektronisch oder in Papierform beigelegt. Die Rechnungen sind durch die Stadt Ahrensburg bis zum 30.04. des Folgejahres beim Kreis Stormarn einzureichen. Die Abrechnung durch den Kreis Stormarn erfolgt bis zum 30.09..

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

(1) Für die nach § 3 übertragene Aufgabe und Zuständigkeit ist der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Stadt Ahrensburg schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgabe und Zuständigkeit erforderlich sind.

Der Kreis Stormarn wird die Einarbeitung der mit der Aufgabenerfüllung betroffenen Mitarbeiter/innen sicherstellen.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat des Kreises Stormarn als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

(1) Die Stadt Ahrensburg untersteht bei der Aufgabenerfüllung Fach- und Rechtsaufsichten.

(2) Für die nach § 3 übertragene Zuständigkeit für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat des Kreises Stormarn untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Haftung

Für Verletzungen der Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten haftet die Stadt Ahrensburg.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2019 in Kraft. Er wird für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht mindestens 6 Monate vor Jahresende gekündigt wird, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr.

(2) Der Vertrag ist von den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu beschließen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

Nach Ablauf von vier Jahren erstellt der Kreis Stormarn einen Erfahrungsbericht in Zusammenarbeit mit den amtsfreien Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Aufgabenwahrnehmung mit geänderter Zuständigkeit. Der Erfahrungsbericht wird dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben.

(3) Sofern das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.

(4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften die Aufgabe und Zuständigkeit, die Inhalt dieses Vertrages ist, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert wird oder wegfällt, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

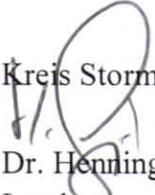
(5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG angepasst oder gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 9 Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Bad Oldesloe, den 15.7.19

Kreis Stormarn


Dr. Henning Görtz
Landrat

Stadt Ahrensburg

Michael Sarach
Bürgermeister